

18.12.18

FS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 - GräbPauschV 2019/2020)**A. Problem und Ziel**

Nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet der Bund in einer Pauschale den Ländern die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter. Diese Pauschale ist durch Rechtsverordnung für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre festzusetzen. Die letzte Festsetzung erfolgte für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit einer Erhöhung von 5 Prozent im Verhältnis zu den für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 festgesetzten Pauschalen. In den Jahren 2006 bis 2017 gab es keine Neufestsetzungen. Die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 blieben bis 2017 unverändert. Die für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erfolgte fünfprozentige Erhöhung hat die im Zeitraum von 2006 bis 2016 gestiegenen Verbraucherpreise von rund 18 Prozent, die gestiegenen Friedhofsgebühren von rund 20 Prozent und die gestiegenen Kosten für Gartenpflegearbeiten von rund 15 Prozent nicht angemessen abgebildet. Bei der Neufestsetzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind die Pauschalen daher erneut anzuheben.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Höhe der Pauschalen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzt. Die Höhe der Pauschalen setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der Pauschalbeträge auf der Basis der Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 um 10 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Pauschalen um 10 Prozent führt zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt von 2 304 754 Euro.

Für die Länder und Kommunen ergeben sich keine Mehrbelastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung ändert sich nicht. Die jährlichen Zahlungen werden lediglich an die neuen Pauschalen angepasst.

Für die Bundesländer entsteht kein Aufwand, da die Umstellungs- und Auszahlungsverfahren seit Jahrzehnten etabliert sind.

Für die Kommunen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme, die Einzelpreise und das Preisniveau entstehen nicht.

18.12.18

FS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung
und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne
des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 - GräbPauschV
2019/2020)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 17. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zu erlassende

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und
Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräber-
gesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Gräberpauschalen-
verordnung 2019/2020 – GräbPauschV 2019/2020)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

(Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 – GräbPauschV 2019/2020)

Vom ...

Auf Grund § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Pauschalen

Die Pauschalen zur Erstattung der Aufwendungen an die Länder nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes betragen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils:

Baden Württemberg	1 666 927 Euro
Bayern	1 961 196 Euro
Berlin	2 866 078 Euro
Brandenburg	2 361 781 Euro
Hansestadt Bremen	95 750 Euro
Hansestadt Hamburg	593 401 Euro
Hessen	1 556 554 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	869 814 Euro
Niedersachsen	2 340 927 Euro
Nordrhein-Westfalen	5 404 945 Euro
Rheinland-Pfalz	1 446 525 Euro
Saarland	426 721 Euro
Sachsen	1 383 618 Euro
Sachsen-Anhalt	1 001 671 Euro
Schleswig-Holstein	703 416 Euro
Thüringen	672 912 Euro

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gräberpau-
schalenverordnung 2017/2018 vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2854) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 120 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes trägt der Bund die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten. Dazu zählen auch die Kriegsgräber. Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes erstattet der Bund den Ländern die Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Identifizierung namentlich unbekannter Toter in Form von Pauschalen. Diese Pauschalen sind zuletzt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 angehoben worden. Im Zeitraum von 2006 bis 2017 haben keine Neufestsetzungen stattgefunden. Da bei der letzten Neufestsetzung die im Zeitraum von 2006 bis 2017 erfolgten Preissteigerungen nicht angemessen berücksichtigt wurden, sind die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erneut zu erhöhen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 berücksichtigt die in dem Zeitraum von 2006 bis 2017 erfolgten Preissteigerungen durch eine Erhöhung der Pauschalen um 10 Prozent.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Mit dem Entwurf kommt der Bund seiner Verpflichtung gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes nach, die tatsächlichen Aufwendungen der Länder für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern und für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter zu erstatten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die seit Jahrzehnten praktizierte pauschale Erstattung für Aufwendungen hat zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beim Bund und bei den Ländern geführt. Deshalb wird an dieser Regelung festgehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf dient dem Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und entspricht insofern auch der internationalen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, da mit den Pauschalen auch in Deutschland gelegene Gräber ausländischer Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gepflegt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Pauschalen für das Anlegen, die Pflege, Instandsetzung und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter um 10 Prozent führt zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt von 2 304 754 Euro.

Für die Länder und Kommunen ergeben sich keine Mehrbelastungen. Die Erhöhung der Pauschalen führt zu einer Entlastung der Friedhofsträger sowohl auf kommunaler Seite als auch auf der Seite der kirchlichen Friedhofsträger.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Umstellungen auf eine neue Pauschale und die Auszahlungsvorgänge sind seit Jahrzehnten etabliert und eingespielt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Ebenso gibt es keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen gibt es nicht.

VII. Befristung; Evaluation

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes wird die Pauschale für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre festgesetzt. Sie ist also regelmäßig alle zwei Jahre zu überprüfen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden die Pauschalen für die einzelnen Bundesländer neu festgesetzt. Die für die Haushaltsjahre 2019/2020 zu zahlenden Pauschalen setzen sich zusammen aus den um 10 Prozent erhöhten Beträgen für Aufwendungen für das Anlegen, die Pflege und Instandsetzung, die notwendige Verlegung von Gräbern sowie die Identifizierung unbekannter Toter, die mit der Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 festgelegt wurden.

Die auf der Basis der Pauschalen der Haushaltsjahre 2017/2018 ermittelten neuen Pauschalen wurden auf Euro-Beträge gerundet.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zugleich wird das Außerkrafttreten der Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 bestimmt.